

§ 1

Überlassung des Dienstrads und Kostentragung, Folgen bei Unterbrechung der Entgeltzahlung, Abtretung bei Entgeltpfändung

- (1) Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das vorgenannte betriebliche Mitarbeiter-Dienstrad zur privaten Nutzung. Die Überlassung des Dienstrads erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers.
- (2) Die maximalen Anschaffungskosten eines Dienstrades sind tarifvertraglich geregelt.
- (3) Die Kosten der Überlassung des Dienstrads bestehen in der oben genannten monatlichen Leasingrate. Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit (siehe § 2), ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Die Leasingrate wird vom Arbeitnehmer getragen, wobei diese ohne den Umsatzsteueranteil, also in Höhe der Netto-Rate, vom Arbeitgeber im Wege der Entgeltumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Arbeitnehmers in Abzug gebracht wird. Während der Überlassung verzichtet der Arbeitnehmer auf Barentgelt in Höhe der angegebenen Leasingrate und erhält hierfür einen geldwerten Vorteil (Sachbezug) gem. § 4 dieses Vertrages. Der Arbeitgeber übernimmt monatlich den oben auf Seite 1 genannten Arbeitgeber-Zuschuss für den gesamten Leasingzeitraum.
- (4) Sollte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Entgeltzahlung bestehen, entfällt der Anspruch auf die Nutzung des Dienstrads. Der Arbeitgeber bietet dem Arbeitnehmer für diesen Fall die weitere Nutzung des Dienstrads an, wenn der Arbeitnehmer sich verpflichtet, die oben genannte monatliche Leasingrate netto an den Arbeitgeber zu zahlen. Der Arbeitnehmer ist in diesem Fall zur Zahlung der oben genannten monatlichen Leasingrate netto nicht verpflichtet, soweit eine Versicherung die Kosten dafür trägt und diese direkt an den Leasinggeber zahlt.
- (5) Der Arbeitnehmer tritt hiermit für den Fall einer etwaigen künftigen Entgeltpfändung seinen Entgeltanspruch gegen den Arbeitgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus dem vorliegenden Überlassungsvertrag über das Mitarbeiter-Dienstrad ab, so dass der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer zu tragenden Kosten der Überlassung auch im Falle der Entgeltpfändung weiterhin im Wege der Entgeltumwandlung vorrangig vom Entgelt des Arbeitnehmers in Abzug bringen kann.

§ 2

Dauer und Beendigung des Überlassungsvertrages

- (1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstrades. Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Laufzeit des Überlassungsvertrags ist von dem Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig, so dass die beiderseitigen Pflichten aus dem Überlassungsvertrag mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, enden. Das Dienstrad ist in diesem Fall unverzüglich an den Arbeitgeber herauszugeben. Sofern die Parteien etwas anderes vereinbaren möchten, bedarf dies der Zustimmung der Leasinggesellschaft.
- (2) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Recht des Arbeitgebers zur außerordentlichen Kündigung besteht dabei insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer ihm obliegenden finanziellen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommt oder aufgrund von Tatsachen Grund zu der Annahme besteht, dass er derartigen Verpflichtungen künftig nicht mehr

vertragsgerecht nachkommen kann. Anhaltspunkte hierfür sind insbesondere Pfändungen gegen den Arbeitnehmer oder die Beantragung oder Eröffnung eines Verfahrens über die Privatinsolvenz.

- (3) Auf Wunsch des Arbeitnehmers hat dieser auch die Möglichkeit mit Zustimmung des Arbeitgebers und der Leasinggesellschaft, den Vertrag auf ein neues Unternehmen umschreiben zu lassen.
- (4) Der Arbeitnehmer ist bis zum Zeitpunkt der vereinbarungsgemäßen Rückgabe des Dienstrades an den Arbeitgeber oder einen Fachhändler in vertragsgemäßem Zustand (vgl. § 10 Ziff. (3)) für alle bis zu diesem Zeitpunkt verursachten Schäden und die laufende Kostentragung gem. § 1 verantwortlich.

§3

Nutzung des Dienstrades und Diebstahlsicherung

- (1) Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstrad verpflichtet.
- (2) Eine Überlassung des Dienstrads an Dritte ist dem Arbeitnehmer nicht gestattet.
- (3) Ausnahmsweise darf der Arbeitnehmer das Dienstrad an Personen überlassen, mit denen der Arbeitnehmer einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führt (im Folgenden die „**Haushaltsangehörigen**“). Wenn der Arbeitnehmer das Dienstrad an Haushaltsangehörige überlässt, hat der Arbeitnehmer dafür einzustehen, dass die Haushaltsangehörigen die Verpflichtungen aus diesem Überlassungsvertrag einhalten. Wenn der Arbeitnehmer das Dienstrad an Haushaltsangehörige überlässt, haftet der Arbeitnehmer für die Haushaltsangehörigen und hat ein Verschulden eines Haushaltsangehörigen in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
- (4) Grundsätzlich und insbesondere auf dem Weg von und zur Arbeitsstätte ist der Arbeitnehmer angehalten, einen Helm zu tragen. Der Arbeitnehmer wird das Dienstrad in zumutbarem Umfang gegen Entwendung und Beschädigung sichern und insbesondere stets mittels Bügel- oder Rahmenschloss **an einem festen Gegenstand anschließen**. Hierzu gilt im Einzelnen: **Das Dienstrad ist mit einem Sicherheitsschloss mit einem Originalkaufpreis von mindestens 50 Euro zu sichern. Der Kaufbeleg des verwendeten Sicherheitsschlusses ist vom Mitarbeiter aufzubewahren und im Fall einer Entwendung des Dienstrads vorzulegen. Als geeignetes Sicherheitsschloss gilt ein gegen Kältespray geschütztes Bügelschloss, Faltschloss, Panzerkabelschloss oder Kettenschloss aus besonders gehärtetem Metall. Das Dienstrad ist an einem festen, im Boden verankerten Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Baum, verankerter Fahrradständer o. ä.) anzuschließen. Das Dienstrad muss am Rahmen angeschlossen werden. Das Dienstrad ist zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl aus einem verschlossenen Raum, der gemeinschaftlich genutzt wird, mit einem, wie zuvor beschriebenen Sicherheitsschloss an einem festen verankerten Gegenstand zu sichern Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten verschlossenen Gebäude, Raum oder Garage muss das Dienstrad nicht gesondert mittels Schlosses gesichert werden. Wird das Dienstrad in einem Kraftfahrzeug transportiert, muss das Fahrzeug, wenn es abgestellt wird, verschlossen werden. Wird das Dienstrad auf einem Fahrradträger transportiert, muss der Fahrradträger am Kraftfahrzeug angebracht und verschlossen sein. Das Dienstrad ist dann zusätzlich mit einem, wie zuvor beschriebenen Sicherheitsschloss am Fahrradträger zu sichern.**
- (5) Der Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber keinen Anspruch auf die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastrukturbedarfen wie z.B. überdachten und/oder

videoüberwachten Stellplätzen, Ladestationen oder die Möglichkeit, den Akku im Betrieb zu laden, extra Diebstahlsicherungen oder zusätzliche Umkleide- und Duschkmöglichkeiten.

- (6) Änderungen und Einbauten (fest verbautes Zubehör), die der Arbeitnehmer nach Übergabe des Dienstrades vornehmen will und die über gebotene Wartungsmaßnahmen und den Ersatz von defekten oder verschlissenen Bauteilen hinausgehen, sind von der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu genehmigen.
- (7) Der Arbeitnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Arbeitnehmer ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) auf Kosten des Arbeitnehmers den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen.

§ 4

Steuerrechtliche Vorschriften

- (1) Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstrads für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil. Aufgrund der Entgeltumwandlung in Höhe der Leasingrate sinkt das Bruttoentgelt, welches der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen wird.
- (2) Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils aus der Dienstrad-Überlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der Besteuerung ist nicht möglich.
- (3) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerungen auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können.

§ 5

Übergabe des Dienstrades

Die Übergabe des Dienstrads erfolgt durch den Fachhändler. Der Empfang des Dienstrades sowie weiteren Zubehörs, das Gegenstand des Leasingvertrages ist (z.B. Schloss, Schlüssel, Akkus, Betriebsanleitungen) wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Fachhändler mitzuteilen.

§ 6

Pflege, jährliche Sicherheitschecks, Mängel und verschleißbedingte Reparatur

- (1) Die regelmäßige Pflege (z.B. Reinigung des Dienstrads oder das Laden des Akkus) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von dem Arbeitnehmer selbst getragen werden. Verbrauchskosten (z.B. Strom bei einem E-Bike) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von dem Arbeitnehmer selbst getragen werden.
- (2) Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit des Dienstrads hat der Arbeitnehmer Sorge zu tragen. Die Durchführung eines jährlichen Sicherheitschecks gemäß UVV ist vom Arbeitnehmer zwingend vornehmen zu lassen und dem Arbeitgeber über das Portal bescheinigen zu lassen. Wird der jährliche Sicherheitscheck durch den Arbeitnehmer beim Fachhändler nicht durchgeführt oder wird dem Arbeitgeber die Bescheinigung nicht vorgelegt, kann der Arbeitgeber die unverzügliche Herausgabe des Dienstrads an den Fachhändler verlangen und die weitere Nutzung des Dienstrads untersagen, bis der Sicherheitscheck nachgewiesen wird. Die Kosten der Herausgabe trägt der

Arbeitnehmer. Die Entgeltumwandlung wird auch während der Dauer, während der der Arbeitnehmer das Dienstrad nicht nutzen kann, vorgenommen. Eine Nutzungsentschädigung durch den Arbeitgeber ist nicht geschuldet.

- (3) Werden bei der Wartung Mängel oder Verschleißteile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung (s. § 7) im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Mängel oder einen Verschleiß grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat. Diese Kosten trägt der Arbeitnehmer.

§ 7

Versicherungen und Vertragsbeendigung bei Diebstahl

- (1) Der Leasinggeber, AGL Activ Services GmbH, schließt für das Dienstrad eine PremiumPLUS-Versicherung ab. Die Versicherung bezieht sich auf das jeweils genutzte Dienstrad und umfasst u.a. eine Übernahme der Kosten bei

- a) Unfallschäden
- b) Sturzschäden
- c) Fallschäden
- d) Elektronikschäden
- e) Bedienungsfehler
- f) Handhabungsfehler
- g) Diebstahl
- h) Einbruchdiebstahl
- i) Raub
- j) Feuchtigkeitsschäden am Akku
- k) Produktion- Konstruktions- und Materialfehler
- l) Verschleißschäden ab dem 1. Tag
- m) Inspektion inkl. UVV-Check nach dem 1. und 2. Versicherungsjahr (pro Inspektion maximal 60 € brutto, eventuelle Mehrkosten sind vom Arbeitnehmer zu tragen)
- n) Mobilitätsschutzpaket nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für:

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des Dienstrads beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- Beschädigungen und Diebstahl nicht fest verbundenen Zubehörs. Das sind z. B. Displays, Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze und aufsteckbare Beleuchtung (nicht versichertes Zubehör).
- Schäden am Akku, wenn der Akku nicht mit dem passenden Ladegerät nach den Angaben des Herstellers geladen wurde.
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Dienstrads bzw. der versicherten Teile.

- (2) Personenschäden sind nicht – insbesondere auch nicht aus Anlass eines versicherten Schadensereignisses am Leasingrad – versichert. Vom Arbeitnehmer beim Gebrauch des Dienstrads verursachte Drittschäden (beispielsweise an einem fremden Fahrzeug) sind durch die vorstehenden Versicherungen nicht gedeckt und vom Arbeitnehmer selbst zu tragen. Schäden am Dienstrad, die nicht durch die vorstehenden Versicherungen gedeckt sind, sind vom Arbeitnehmer selbst zu tragen. Der Arbeitnehmer hat hierfür eine private**

Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit diese nicht bereits besteht. Weitere Versicherungen wie z. B. Rechtsschutz bestehen nicht.

- (3) Bei Diebstahl endet der Leasingvertrag. Sollte der Arbeitnehmer ein neues Dienstrad übernehmen wollen, muss ein neuer Überlassungsvertrag abgeschlossen werden. Die Grundmietzeit beträgt dann wieder 36 Monate. Eine Anrechnung des wegen Diebstahl beendeten Überlassungsvertrages erfolgt nicht.

§ 8

Pflichten bei Unfällen und Schäden am Dienstrad, Folgen bei Obliegenheits- bzw. Pflichtverletzungen

- (1) Bei Unfallschäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuld-beurteilung und eventuelle strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles hinzuzuziehen. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
- (2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstandenen Schäden am Dienstrad hat der Arbeitnehmer den Fachhändler aufzusuchen und unverzüglich eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung zu erstellen. Die Versicherung ist wie folgt erreichbar: assona GmbH, Tel: +49 30 20866657, E-Mail: kundenservice@assona.de
- (3) Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen - auch im Ausland (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub, Vandalismus) - müssen durch den Arbeitnehmer unverzüglich bei einer Polizeidienststelle unter Angabe der Rahmennummer des Dienstrads angezeigt werden. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist der Versicherung vorzulegen. Zudem ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH, Georgstr. 42, 30159 Hannover) mitzuteilen.
- (4) Wird eine der dem Arbeitnehmer aus § 3 obliegenden vor einem Versicherungsfall oder eine der ihm nach § 8 nach dem Versicherungsfall obliegenden Pflichten von ihm verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben. Dabei gilt: Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung kann der Versicherer die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere des Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich, leistet der Versicherer. Dies muss nachgewiesen werden. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung geht der Leistungsanspruch in jedem Fall verloren.

§ 9

Haftung

- (1) Der Arbeitnehmer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden an dem Dienstrad. In dem in §§ 6 und 7 beschriebenen Umfang werden diese Schadensfälle aber zugunsten des Arbeitnehmers durch die von der Leasinggesellschaft abgeschlossenen Versicherung reguliert.
- (2) Mängel und Schäden an dem Dienstrad meldet der Arbeitnehmer unmittelbar dem Fachhändler. Eine Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Überlassung des Dienstrads besteht nicht.
- (3) In jedem Fall hat der Arbeitnehmer selbst für einen ausreichenden privaten Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen, was hiermit als vereinbart gilt.

§ 10

Rückgabe des Dienstrads

- (1) Das Dienstrad kann nicht ohne zwingenden Grund, z.B. Ende des Arbeitsverhältnisses, vor Vertragsablauf von dem Arbeitnehmer zurückgegeben werden.
- (2) Der Arbeitnehmer haftet dem Arbeitgeber auf den Ersatz von Nachteilen, die ihm durch eine vom Arbeitnehmer zu vertretende vorzeitige Rückgabe des Dienstrades entstehen, soweit diese Nachteile nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind.
- (3) Das Dienstrad ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags unaufgefordert in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand bei dem Fachhändler, bei dem das Dienstrad bezogen wurde, zurückzugeben.
- (4) Im Falle einer ordnungsgemäßen Beendigung des Überlassungsvertrages erfolgt die Übergabe an den Fachhändler mit Ablauf des letzten Leasingmonats. Nicht rechtzeitige Rückgaben berechtigen den Arbeitgeber zur Geltendmachung einer Nutzungsgebühr in Höhe der früheren Leasinggebühr für jeden angefangenen Monat der Überschreitung.
- (5) Über den Zustand des Dienstrads erstellen der Fachhändler und der Arbeitnehmer bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll, in dem alle am Dienstrad festgestellten technischen und optischen Schäden aufgezeichnet sind. Das Protokoll ist von dem Fachhändler und dem Arbeitnehmer zu unterzeichnen.
- (6) Befindet sich das Dienstrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Arbeitnehmers.
- (7) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Dienstradschlüssel und ausgelieferten Bestandteile, die Bestandteil des Leasingvertrags sind, wie z.B. Schloss, Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) einzureichen.

§ 11

Garantie und Gewährleistung

Jegliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Dienstrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür erhält der Arbeitnehmer sämtliche dem Arbeitgeber nach den Leasingbedingungen zustehenden Gewährleistungsansprüche der AGL Activ Services GmbH. Garantiesprüche gegen den Hersteller des Dienstrads werden direkt über den Fachhändler abgewickelt.

§ 12

Folgen vorzeitiger Beendigung des Nutzungsvertrages

- (1) Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer, wird von der letzten Entgeltzahlung an den Arbeitnehmer das bis zu diesem Zeitpunkt noch offene Nutzungsentgelt sowie eine Schlussrate aus den noch bis zum Ende der regulären Vertragslaufzeit anfallenden monatlichen Nutzungsentgelten einbehalten (für die Schlussrate entfällt der Steuervorteil). Eine vorzeitige Vertragsauflösung führt durch den entfallenen Steuervorteil in jedem Fall zu erhöhten Kosten, die vom Arbeitnehmer zu tragen sind. Die Einbehaltung der Schlussrate aus den noch bis zum Ende der regulären Vertragslaufzeit anfallenden monatlichen Nutzungsentgelten von der letzten Entgeltzahlung erfolgt nicht, soweit eine Versicherung die Schlussrate bzw. eine Ablösesumme trägt und diese direkt an den Leasinggeber zahlt. Details hierzu können nur auf Anfrage vom Leasinggeber, der AGL Activ Services GmbH, ermittelt werden.

- (2) Instandsetzungskosten/Wertverlust über den üblichen Nutzungsverschleiß hinaus, sind vom Arbeitnehmer zu tragen.
- (3) Der Arbeitnehmer hat auch in diesem Fall analog zu § 10 (7) die Option, das bisherige Dienstrad käuflich zu erwerben.

§ 13

Weitergabe persönlicher Daten

Name und Anschrift des Arbeitnehmers werden dem Fachhändler, EURORAD und der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung mitgeteilt. Tritt ein Versicherungsfall ein, werden persönliche Daten des Arbeitnehmers im Rahmen der Abwicklung an den Versicherer übermittelt. Sonstige Dritte erhalten persönliche Daten des Arbeitnehmers ebenfalls nur, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist. Es wird aber empfohlen, dass der Arbeitnehmer seine E-Mail-Adresse auch für sonstige Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stellt (z.B. um über servicerelevante Themen wie der anstehende Sicherheitscheck informiert zu werden). Die Zustimmung des Arbeitnehmers gilt hierzu als vereinbart.

§ 14

Freiwilligkeitsvorbehalt

Bei diesem Entgeltumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt. Insbesondere aber bei Änderung der Gesetzgebung (z.B. bei steuerlichen Änderungen) kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Die Abklärung möglicher sozialversicherungsrechtlicher Nachteile aus diesem Überlassungsvertrag liegt allein in der Verantwortung des Arbeitnehmers. Eine Haftung des Arbeitgebers hinsichtlich eventueller sozialversicherungsrechtlicher Nachteile des Arbeitnehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Der Arbeitnehmer hat diesen Überlassungsvertrag nach seinem Inhalt und seiner Bedeutung verstanden. Er hat nach ausreichender Bedenkzeit und Abwägung aller Vor- und Nachteile unterzeichnet.
- (3) Für die steuerliche Behandlung ist die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültige Rechtslage zugrunde gelegt worden.
- (4) Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Arbeitnehmers. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

Ich habe diesen Überlassungsvertrag sorgfältig gelesen. Die Konsequenzen aus dieser Vereinbarung habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden. Ich erkläre mich mit allen Punkten dieser Vereinbarung einverstanden.

Ludwigshafen, den

Ludwigshafen, den

ppa. Mark Laaber
Head of Finance

ppa. Christoph Niehaus
Head of Production

Arbeitnehmer
(Unterschrift)

Name Arbeitnehmer
(Druckbuchstaben)